

## **Die Bioethik-Konvention**

### **Das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin**

#### **Einführung:**

Seit 4. April 1997 liegt beim Europarat das „Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin“, so der Kurztitel, zur Unterzeichnung aus. 23 von 40 Mitgliedstaaten haben unterzeichnet. Die Slowakische Republik und San Marino haben die Ratifikationsurkunde beim Europarat bereits hinterlegt.

#### **Zielsetzung des Übereinkommens**

In der Biologie und Medizin ist in den letzten Jahrzehnten ein rascher Fortschritt in der Erkenntnis und in den Möglichkeiten eingetreten, die naturgegebenen Grenzen zu sprengen. So ist es in Einzelfällen (z.B. der Fall Ashanti) schon möglich, durch eine Gentherapie bisher unheilbare Krankheiten zu behandeln und evtl. das menschliche Genom zu beeinflussen. Auf diese ethische Herausforderung hat der Europarat reagiert.

Das Übereinkommen zur Biomedizin legt einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und -würde bei der Anwendung von Biologie und Medizin im gesamteuropäischen Raum fest, der vor allem in Ländern mit unzulänglichen rechtlichen Grenzen Mindestforderungen schafft. Die Grundsätze des Übereinkommens sollen durch Zusatz-Protokolle weiter verstärkt werden. In jedem Land kann aber das Schutzniveau beibehalten werden und sind auch Vorbehalte gegen bestehendes nationales Recht möglich. Die Unterzeichnerstaaten werden aber zur Überprüfung der wirksamen Anwendung verpflichtet. Änderungen des Übereinkommens sind möglich und eine Überprüfung soll spätestens nach 5 Jahren erfolgen.

Das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin tritt in Kraft, wenn fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarates, zugestimmt haben. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens können auch Nichtmitgliedstaaten wie der Heilige Stuhl, Japan, Kanada oder die USA beitreten. Es kann auch auf Hoheitsgebiete ausgedehnt werden.  
Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

#### **Inhalt des Übereinkommens**

Die wichtigsten Resultate des Übereinkommens sind der Vorrang des menschlichen Lebewesens vor dem bloßen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft, der gleiche Zugang zur Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Gesundheitsbedürfnisse und verfügbaren Mittel, die Einwilligung nach angemessener Aufklärung des Patienten bzw. bei Einwilligungsunfähigkeit des gesetzlichen Vertreters, der Schutz des einwilligungsunfähigen Patienten auch bei psychischer Störung oder in Notfallsituation, der

Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Wissen und Nichtwissen, Nicht-Diskriminierung aufgrund des genetischen Erbes, die Durchführung von prädiktiven genetischen Tests nicht nur zu gesundheitlichen Zwecken und in Abhängigkeit von einer genetischen Beratung, das Verbot eines gezielten Eingriffs in das menschliche Genom, Verbot der Auswahl des Geschlechts eines Kindes außer bei schwerer erblich geschlechtsgebundener Krankheit, Schutz des einwilligungsfähigen und nichteinwilligungsfähigen Probanden oder Patienten bei Forschungsvorhaben, Verbot der Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken bzw. angemessener Schutz des Embryos, sowie der Schutz lebender Spender bei der Entnahme von Organen zu Transplantationszwecken, Verbot des Organ und Gewebehandels und der Verwendung von Teilen des menschlichen Körpers nicht zum Zweck der Entnahme.

### **Auswirkungen des Übereinkommens**

Das Übereinkommen knüpft an die Konvention zum Schutz der Menschenrechte (1950). Der ethischen Herausforderung durch die rasche Entwicklung von Biologie und Medizin soll begegnet werden, damit die Achtung menschlicher Individualität und Würde erhalten bleibt und ein Mißbrauch von Biologie und Medizin verhindert wird. Dem Fortschritt in Biologie und Medizin wird insofern Rechnung getragen, als er zum Wohl der heutigen und künftigen Generationen zu Nutzen sein wird.

Damit wurde mit dem Übereinkommen ein Kompromiß angestrebt, der einerseits dem Schutz der Menschenwürde und -rechte, andererseits aber auch dem Fortschritt in Biologie und Medizin gerecht wird.

Dies kommt auch in den einzelnen Artikeln zum Ausdruck.

So wird in **Artikel 1** allen menschlichen Lebewesen der Schutz der Würde und Identität garantiert, jedoch das menschliche Lebewesen nicht definiert. Damit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in manchen Ländern in frühen Phasen der vorgeburtlichen Lebewesen Forschung stattfindet.

In **Artikel 2** hat das Interesse und das Wohl des menschlichen Lebewesens Vorrang gegenüber dem bloßen Interesse der Gesellschaft oder der Wissenschaft. Damit ist die Wahrnehmung von Interessen zugunsten der Gesellschaft und Wissenschaft möglich, wenn sie sich mit den Interessen und dem Wohl des menschlichen Lebewesens vereinen läßt.

In **Artikel 13** sind Interventionen in das menschliche Genom nur dann untersagt, wenn darauf abgezielt wird, eine Veränderung des Genoms von Nachkommen herbeizuführen. Damit ist weiterhin die Therapie z.B. mit Strahlen- oder Chemotherapie bei Tumorleiden oder die somatische Gentherapie, auf der viele Hoffnungen ruhen, möglich.

In **Artikel 17** ist unter strengen Voraussetzungen die Forschung auch an Einwilligungsunfähigen möglich.

Damit wollte man erreichen, daß nicht z.B. Kinder, Koma-Patienten und Altersdemente zu ihrer Krankheit noch durch mangelnde Therapiemöglichkeiten infolge Ausschluß aus Forschungsvorhaben weiter benachteiligt werden.

Der **Artikel 18** verbietet zwar die Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken, sofern sie jedoch zugelassen ist, fordert er einen angemessenen Schutz des Embryos.

Der **Artikel 20**, der unter sehr strengen Voraussetzungen bei einwilligungsunfähigen Personen die Lebendspende von regenerierbarem Gewebe (z.B. Haut, Knochenmark) möglich macht, hilft, daß in diesem sehr heiklen zwischenmenschlichen Bereich der Fortschritt in Biologie und Medizin dazu beitragen kann, ethische Probleme zu lösen, wenn es z.B. gelingt, eine Knochenmarkstransplantation durch Nabelschnur-Stammzellen überflüssig zu machen.

Einen Kompromiß stellt das Übereinkommen aber auch dar zwischen dem Selbstbestimmungsrecht, dem in Kapitel II ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, und der Einschränkung dieses Rechts.

So kann in **Artikel 5** zwar der einwilligungsfähige Patient seine Zustimmung zur Intervention jederzeit widerrufen, jedoch müssen auch Ausnahmen möglich sein, wenn der Patient sich damit offensichtlich schadet.

Bei einwilligungsunfähigen Patienten (Artikel 7 und 8) geht man davon aus, daß sie dem Eingriff zugestimmt hätten, wenn sie zu dem Zeitpunkt einwilligungsfähig wären. Das Recht auf Nicht-Wissen (Artikel 10) kann eingeschränkt werden, wenn der Patient dabei sich selbst, Dritten oder der Gesellschaft schadet.

## **Zusammenfassung**

Das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin ( Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin) des Europarates ist bis Juli 1998 von mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen wurde infolge des raschen Fortschritts in der Biologie und Medizin notwendig.

In der rechtlichen Rahmenkonvention, die durch Zusatz-Protokolle ergänzt werden, ist der Vorrang des menschlichen Lebewesens, der gleiche Zugang zur Gesundheitsversorgung, die freie Einwilligung nach Aufklärung zur medizinischen Versorgung und wissenschaftlichen Forschung, sowie der Schutz des einwilligungs-unfähigen Probanden oder Patienten, der Privatsphäre, des Rechts auf Wissen und Nichtwissen, vor Diskriminierung infolge des Genoms und des lebenden Spenders bei der Entnahme von Organen und Gewebe, sowie das Verbot der Intervention in die menschliche Keimbahn, sowie die Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken, des Organ- und Gewebehandels und der Verwendung von Teilen des menschlichen Körpers ohne Zustimmung geregelt.

Das Übereinkommen stellt einen Kompromiß dar zwischen dem Schutz der Menschenwürde und -rechte und dem Fortschritt in Biologie und Medizin, sowie zwischen dem uneingeschränkten und eingeschränkten Selbstbestimmungsrecht, falls letzteres zu seinem Nachteil gereicht.